

Sitzung vom 20. September 2000

1500. Dringliche Anfragen (Weitere Nutzung der Inselklinik Rheinau)

A. Kantonsrätin Inge Stutz, Marthalen, und Mitunterzeichnende haben am 21. August 2000 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Umsetzung des Psychiatriekonzeptes bedeutet für die Klinik Rheinau die Schliessung diverser Abteilungen und deren Verlegung nach Wülflingen. Die Schliessung der letzten Abteilungen auf der Insel legte die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf spätestens Ende September 2000 fest.

Im Dezember 1998 wurde darum die Arbeitsgemeinschaft «Pro Insel Rheinau» gegründet, welche ein Grobkonzept zur Neunutzung der Klosterinsel erarbeitete und dieses Ende September 1999 an den Regierungsrat einreichte. Auch seitens des Gemeinderates von Rheinau wurden mögliche Wege einer späteren Nutzung aufgezeigt, und die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe «Neunutzung Insel» zitierte im Zwischenbericht vom 24. Juli 2000 ihre Nutzungsvorstellungen.

Nun musste aber vor kurzem aus verschiedenen Tageszeitungen entnommen werden, dass die Zürcher Regierung den ganzen Klosterkomplex zu verpachten oder gar zu verkaufen gedenkt. In der Bevölkerung sowie in den betroffenen Kreisen entstand betreffend die weitere Entwicklung der Klosterinsel Unsicherheit, aber auch Unverständnis gegenüber der Handlungsweise des Regierungsrates.

Wir bitten den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie lange gedenkt der Regierungsrat die Anlage ungenutzt stehen zu lassen? Werden Zwischennutzungen erwogen?
2. Sind betreffend Verpachtung oder Verkauf bereits Rahmenbedingungen wie Zeitplan, Form und eventuelle Auflagen für potenzielle Käufer oder Pächter vorhanden?
3. Liegen Nutzungsvorschläge der Stiftung Fintan für einen Teil der Anlage vor? Welche? Werden diese bei einem eventuellen Verkauf oder einer Verpachtung berücksichtigt?
4. Die Arbeitsgemeinschaft «Pro Insel Rheinau» hat in ihrem Grobkonzept gute und konkrete Vorschläge für eine weitere Nutzung der Insel gemacht. In welcher Form gedenkt der Regierungsrat diese Vorschläge und jene des Gemeinderates aufzunehmen und umzusetzen?
5. Wäre es nicht besser, mit dem im Herbst 2000 geplanten Verkauf des Restaurantmobiliars noch zuzuwarten, bis man weiss, ob künftige Nutzer dieses übernehmen würden?

B. Kantonsrätin Käthi Furrer, Dachsen, und Mitunterzeichnende haben am 21. August 2000 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Es ist bekannt, dass die Anlagen des ehemaligen Klosters Rheinau ab Herbst 2000 nicht mehr für die Zwecke der Psychiatrischen Klinik Rheinau genutzt werden. Wie kürzlich erfolgten Äusserungen des Chefs der kantonalen Liegenschaftenverwaltung in der Tagespresse zu entnehmen war, ist die öffentliche Ausschreibung des ganzen Gebäudekomplexes geplant.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht der Zeitplan für die öffentliche Ausschreibung aus? Insbesondere interessiert die Unterzeichnenden der Zeitpunkt der Veröffentlichung, die vorgesehene Eingabefrist und der in Aussicht genommene Zeitpunkt für die Entscheidung.
2. Prüft der Regierungsrat auch Alternativen zu den Varianten Verkauf/ Verpachtung?
3. Wie wird gewährleistet, dass die Klosteranlage Rheinau – ein Kulturdenkmal von europäischer Bedeutung – künftig für die Öffentlichkeit noch besser zugänglich ist?
4. In welcher Form wird der Kantonsrat am Entscheidungsprozess beteiligt sein?

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Inge Stutz, Marthalen, und Mitunterzeichnende sowie die dringliche Anfrage Käthi Furrer, Dachsen, und Mitunterzeichnende werden wie folgt beantwortet:

Im Hinblick auf die Umnutzung der Inselklinik Rheinau wurde eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung der Finanzdirektion gebildet, mit dem Auftrag, die sich stellenden Fragen zu erörtern und Lösungswege aufzuzeigen. In dieser Arbeitsgruppe stellen der Gemeinderat Rheinau und die Arbeitsgemeinschaft «Pro Insel Rheinau» je einen Vertreter. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im März dieses Jahres aufgenommen und im Juli einen ersten Zwischenbericht über die bisherigen Erkenntnisse vorgelegt. Darin sind unter anderem die Nutzungsvorstellungen aufgelistet, wie sie von Dritten zur Umsetzung empfohlen und beantragt werden. Namentlich wird auf das von der Arbeitsgemeinschaft «Pro Insel Rheinau», einem Verein mit über 200 Mitgliedern, eingereichte Grobkonzept verwiesen, das eine multifunktionale Neunutzung mit der Zielsetzung «Gesundheit für Gesellschaft, Seele, Körper und Geist» vorschlägt. Dieses Konzept mit Nutzungen im Bereich Dienstleistungen, Bildung, Forschung, Religion, Kunst usw. ist eine dem Ort angepasste, wertvolle und denkbare Lösungsvariante. Die Arbeitsgruppe hat dazu noch keine Entscheidung getroffen. Sie ist vielmehr der Auffassung, man solle zunächst mittels einer öffentlichen Ausschreibung die zurzeit bestehende Nachfrage erkunden und einem möglichst weiten Interessentenkreis die Gelegenheit bieten, sich für die Neunutzung zu bewerben. Sobald die dazu notwendigen Grundlagen vorliegen, wird der Regierungsrat über das weitere Vorgehen entscheiden, insbesondere auch darüber, ob eine Ausschreibung erfolgen soll. Mit den künftigen Nutzern wird auf dem Verhandlungsweg eine Einigung zu erzielen sein, weshalb eine formelle Eingabefrist, bei deren Nichteinhalten beispielsweise das Recht auf Bewerbung erlischt, oder ein zum Voraus festgelegter Entscheidungszeitpunkt nicht vorgesehen sind. Grundsätzlich ist niemand von einer Bewerbung ausgeschlossen. Die Stiftung Fintan hat kein Nutzungsbegehren eingereicht; die Stiftung als solche sowie mehrere ihrer Exponenten sind indessen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft «Pro Insel Rheinau».

Selbstverständlich ist es das Ziel, die Neunutzung rasch und ohne Unterbrüche herbeiführen zu können. Sie wird sich indessen den mit der kunst- und kulturhistorischen Bedeutung der Anlage verbundenen Einschränkungen und Pflichten unterzuordnen haben. Baulichen Anpassungen sind sehr enge Grenzen gesetzt. Deshalb ist damit zu rechnen, dass die ideale Neunutzung nicht auf Anhieb erreicht wird und allenfalls Zwischennutzungen notwendig werden.

Nach §15 des Finanzhaushaltgesetzes wird die Liegenschaft zufolge Wegfalls der öffentlichen Aufgabenerfüllung zum Restbuchwert von 22 Mio. Franken ins Finanzvermögen zu übertragen sein. Da dieses Vermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten ist, wird eine mindestens kostendeckende Neunutzung angestrebt. Das eingesetzte Kapital, allenfalls das Kapital zusätzlicher Investitionen, ist zu verzinsen, und die Kosten für Unterhalt und Pflege sind abzugelten. Falls zur Erreichung der neuen Zweckbestimmung die Abtretung des Eigentums zu erwägen wäre, könnte darauf nur unter der Voraussetzung eingetreten werden, dass der Verkehrswert der Liegenschaft unter Berücksichtigung der durch die Gebäudestrukturen, die dezentrale Lage mit geringem Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und die beschränkten Möglichkeiten zum Ausbau von Verkehrs- und Parkierungseinrichtungen gegebenen Einschränkungen vergütet und die zu übernehmende Pflicht zur Erhaltung, Pflege, Bewahrung und Weitergabe des Kulturgutes sichergestellt würde.

Die Verwaltung des Finanzvermögens obliegt dem Regierungsrat. Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und Privatpersonen über die Nutzung oder Abtretung von Liegenschaften finden die entsprechenden Bestimmungen des Privatrechts Anwendung. Die Überlassung der Liegenschaft zur Nutzung durch private Institutionen oder Privatpersonen bedeutet eine Einschränkung der Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit. Immerhin ist auch der private Mieter, Pächter, Nutzniesser oder Eigentümer eines Kulturgutes verpflichtet, dieses den berechtigten Anliegen der Allgemeinheit nicht zu entziehen.

Solange die Regeln über die Verwaltung des Finanzvermögens eingehalten werden können, liegen die Entscheidungen beim Regierungsrat. Nur falls Ausgaben notwendig wären, die die Kompetenzen des Regierungsrates übersteigen, z.B. Abschreibung des Buchwertes zwecks Einbringung der Anlage in eine Stiftung, würde dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zugeleitet.

Als Alternative zur Nutzung durch Private käme eine neue staatliche Verwendung, z.B. als zentraler Ausbildungsort der Verwaltung, in Frage. Diese Frage wird indessen zurzeit nicht geprüft, da ein Nutzen der Liegenschaft durch Dritte im Vordergrund steht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi